Stadt Augsburg
Umweltamt 23.03.2020
Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Prüfstandserweiterung der Fa. MTU onsite energy, Dasinger Str. 11, 86165 Augsburg

hier: Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für die Prüfstandserweiterung gemäß §9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Unterlagen, die der Vorprüfung zugrunde liegen:
- Unterlagen zur UVP-Vorprüfung
- Amtlicher Lageplan 1:1000
- Bebauungsplan Nr. 634 D

Rechtsgrundlagen:
Nach Nr. 10.5.1, Spalte 2, der Anlage 1 des UVPG in Kombination mit §7 UVPG ist für den Neuantrag von Prüfständen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 10 MW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Danach ist zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß §9 (3) UVPG ist bei Änderungsverfahren eine Vorprüfung durchzuführen, soweit keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die Vorprüfung hat dann nach §7 UVPG zu erfolgen. Unabhängig davon, ob vorliegend eine Vorprüfung durchgeführt werden muss, werden im Folgenden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ausgeführt.

Sachverhaltsdarstellung:
Die Fa. MTU Onsite Energy GmbH beantragt für den Prüfstand 4 der bestehenden Prüfstandsanlage die Feuerungswärmeleistung von 4,0 auf 6,3 MW zu erhöhen und die Anlage zu modernisieren (insb. auch Einbau von Oxidationskatalysatoren; Erhöhung des Kamins). Die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlagen würde sich damit von 39,9 auf 42,2 MW erhöhen.
Bereits für die vorangegangenen (Änderungs)Genehmigungen wurde jeweils eine allgemeine Vorprüfung zur UVP durchgeführt. Es wurden dabei keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die im UVPG aufgeführten Schutzgüter festgestellt.

Flächenverbrauch:
Der Umbau erfolgt größtenteils in der bestehenden Halle. Für die Modernisierung der Kühlungsanlage wird eine bereits genutzte Fläche (ehem. Leichtbauhalle) herangezogen. Eine Ausweitung der versiegelten Fläche ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Behandelte Stoffe:
Als Treibstoff wird hauptsächlich Erdgas eingesetzt. Auch die übrigen Betriebsstoffe und Betriebsbedingungen entsprechen dem bisher genehmigten Zustand. Mengenschwellen der 4. BImSchV, Abschnitt 9, oder der 12. BImSchV werden nicht überschritten.

Lärm:
Durch die Erweiterung der Prüfstände kann sich bei gleichzeitigem Betrieb der Prüfstände der maximale Lärmpegel, der von dem Betrieb ausgeht, erhöhen.

Aufgrund der Lage im Industriegebiet und anhand der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung ist mit keiner erheblichen unzumutbaren Mehrbelastung der Umgebung zu rechnen.

Luft:
Es wurde eine lufthygienische Untersuchung für die gesamte Anlage durchgeführt. Mittels Ausbreitungsrechnung nach TA Luft wurde die Wirkung auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Ökosysteme betrachtet. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass trotz einer Überschreitung der Bagatellmassenströme keine wesentliche Beeinträchtigung für die Schutzgüter Mensch und Ökosysteme zu erwarten sind.
Insbesondere aufgrund der Lage am Rande des Industriegebiets und der Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird nicht mit negativen Auswirkungen für die Nachbarschaft gerechnet.
Es kann davon ausgegangen werden, dass durch technische Maßnahmen (Kaminhöhe etc.) die Schutzgüter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausreichend vor negativen Auswirkungen geschützt werden können.

Im Vergleich zu bereits genehmigten aber nicht umgesetzten Prüfstandserweiterungen ist die aktuelle mit zusätzlich maximal 2,3 MW FWL untergeordnet.
Die Kaminhöhe entspricht nicht der Höhe, der sich bei dem erwarteten Emissionsverhalten für den Regelbetrieb einer Verbrennungsmotoranlage errechnen würde. Aufgrund der Ausbreitungsrechnung kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Kaminhöhe ausreichend ist, um schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern.

Tabelle:

Schutzgut	Mögliche Art der Betroffenheit	
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung	Aufgrund der Lage im Industriegebiet sind keine Bereiche betroffen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Auswirkungen auf Flora und Fauna	Die östlich angrenzenden Freiflächen werden nicht als stickstoffsensibel eingestuft. Die zu erwartenden Immissionen lassen keine negativen Auswirkungen ableiten.
Fläche	Flächenverbrauch	Es besteht kein Flächenmehrbedarf
Boden	Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung,	Es finden keine wesentlichen neuen Bodenversiegelungen statt
Wasser	Hygromorphorlogische Veränderungen, Veränderungen von Qualität und Quantität des Wassers	Keine
Luft	Luftverunreinigungen	Entsprechend lufthygienischem Gutachten sind keine unzumutbaren Immissionen zu befürchten
Lärm	Dauerhafte Veränderung der Lärmsituation	Keine wesentliche Änderung zum Bestand

Klima	Veränderung des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort	Keine wesentliche Änderungen zum Bestand
Kulturelles Erbe	Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften	Keine Betroffenheiten in den Umgebung

Beurteilung:
Das Betriebsgelände befindet sich in einem Industriegebiet am östlichen Stadtrand innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 634 D.
Östlich des Vorhabens schließt sich eine auch im Bebauungsplan festgelegte Grünparzelle an. Die umliegenden Grundstücke sind jedoch ebenfalls als Industriegebiet ausgewiesen; jedoch nur teilweise bebaut; dies gilt auch für die östlich aktuell noch befindlichen Freiflächen. Insbesondere befinden sich nördlich des Vorhabens mehrere Verbrennungsanlagen (Abfallverbrennungsanlage, Biomasseheizkraftwerk).

Zur Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens wird auf die Ausführungen des Betreibers, ergänzt durch die ausgefüllte Checkliste gemäß Anlage 3 UVPG verwiesen. Die Angaben wurden im Rahmen der Anlage 3 ergänzt und beurteilt im Übrigen auf Plausibilität geprüft.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des gesamten Genehmigungsverfahrens die eingereichten Unterlagen insbesondere auch den Fachämtern
- Untere Naturschutzbehörde
- Umweltamt, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Umweltamt, Abteilung Abfallrecht und Bodenschutz
vorgelegt und diese bezüglich der Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu Äußerungen aufgefordert.

In der Umgebung der Fa. MTU Onsite Energy GmbH befanden sich bei der Biotopkartierung 2002 noch zwei Biotope (Gemäß Geoportal: Nr. 1047-001, ca. 120 m süd-östlich[1], Nr. 1556-001 in ca. 270 m süd-östlich[2]). Die Untere Naturschutzbehörde hat jedoch keine Angaben zu negativen Auswirkungen auf diese Biotope getroffen. Außerdem ist das ehemalige Biotop Nr. 1047-001 durch

[1] A-1047.txt
In der Friedberger Au zwischen Äckern und Mähwiesen stockendes, stufiges, inhomogenes mesophiles Gebüsch aus Korbweide, Hartriegel, Hasel u.a. Nur einige, noch junge Pappeln überragen die Strauchschicht. Säume stark nitrophytisch, von Brennessel und Himbeere dominiert. Etwas weiter nördlich liegt ein größeres ehemaliges Gebüsch (Erstkartierung Biotopnr. A-51), das mittlerweile zum Sukzessionswald durchgewachsen ist und den Kartierungskriterien nicht mehr entspricht. Im W großes, expandierendes Industriegebiet benachbart.

[2] A-1565.txt
In ebenem Ackerland nahe am Industriegebiet von Lechhausen stockender Gehölzstreifen, der im W als lockeres, hochwüchsiges, stufiges Feldgehölz, im O als lockeres Gebüsch ausgebildet ist. Feldgehölz mit Baumschicht aus Silberweide, Birke, Esche u.a. Strauchschicht locker mit Holunder und Hartriegel. Im Gebüsch zudem viel Pfaffenhütchen. Krautschicht und Säume in beiden Beständen nitrophytisch mit Giersch, Brennessel und diversen Fettwiesengräsern.

andere industrielle Nutzung bereits überplant. Im Vergleich zu vorangegangenen Genehmigungen zu Prüfstandserweiterungen, die nicht umgesetzt wurden, ist die beantragte Änderung der FWL gering.

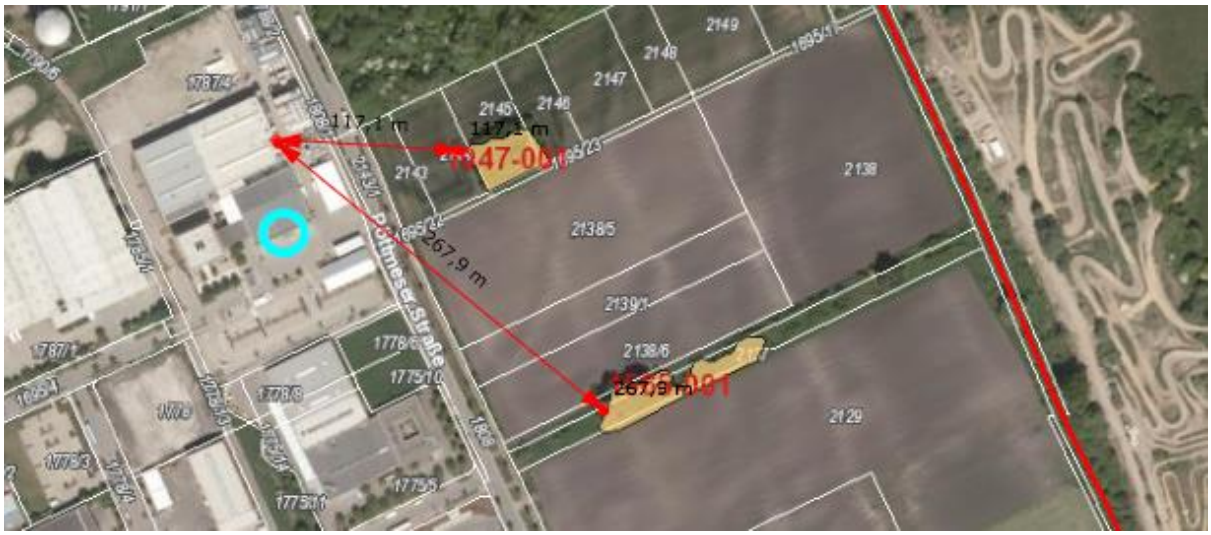

Sonstige ökologisch empfindliche Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden in Analogie zum Bestand (siehe Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung 2003, 2009, 2014) seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht aufgeführt.

Es sind durch das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und der vorgelegten Gutachten entsprechend §7(5) UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die relevanten Schutzgüter, die nach §2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu befürchten.
Somit wird gemäß § 7(1) UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß §4 und §5(3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.
Gemäß §5(2) UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit mit den wesentlichen Gründen bekannt gegeben.
Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Umweltamt der Stadt Augsburg zugänglich.